

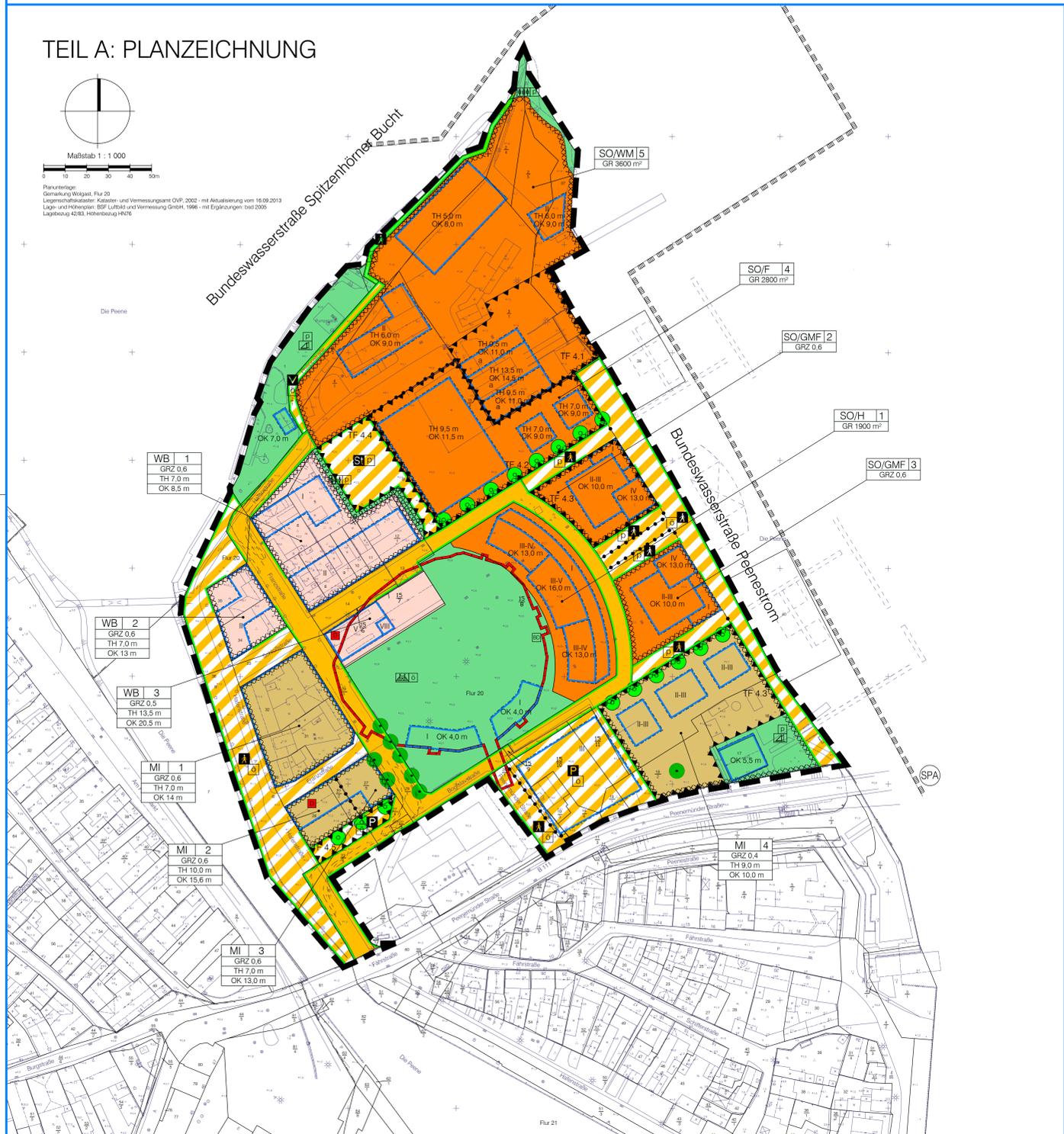
# SATZUNG DER STADT WOLGAST

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICHE SCHLOSSINSEL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18. April 2008 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom 25.10.2013 folgende Satzung über den im Beschlussverfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "Nördliche Schlossinsel" in Wolgast, auf der Schlossinsel nördlich der Peenemünder Straße (B 111), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 56), sowie die Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
H	Hotel	
GMF	Gastronomie, maritime Dienstleistungen, Ferienwohnungen	
F	Freizeit	
WM	Reparaturwerft, Marina	
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
GR	Gründfläche	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenverkehrsfläche	
OK	Oberkante als Höchstmaß über Straßenverkehrsfläche	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)		
a	Abweichende Bauweise	
—	Baugrenze	

VERKEHRSLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen, öffentlich
	Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich / privat
	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkstände
	Private Stellplätze
	Verkehrsbenutzter Bereich
	Fußgängerbereich
<b>GRÜNFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
	Grünflächen, öffentlich / privat
	Zweckbestimmung: Festplatz, Veranstaltungen
	Straßenbegleitgrün
	Vereinsgelände Wassersport
	Schutzgrün
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	
	Anpflanzen von Bäumen
	Umengung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Erhaltung von Bäumen
<b>REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ</b> (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)	
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 2 DSchG M-V)
	Umengung von Bodendenkmälern (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umengung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
	Kennzeichnung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Überspannungsbereiche (BHW 2,10 m ü.NHN) (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB))
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereichs (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Außerhalb des Geltungsbereichs: Kennzeichnung des Grenzverlaufs des EU-Vogelschutzgebietes SPA 32 - Peenestrom und Achterwasser (DE 1949-401)
	UNVERBINDLICHE VORMERKUNGEN: Nachweis der Eckeausrundung für ein Bemessungsfahrzeug Lastzug (Ra = 12,5 m)
	Vorhabenplanung außerhalb des Plangebietes: Schwimmteganlage mit 30 Sportboot-Liegeplätzen 6 Schwimmhäuser für Ferienwohnungen Treppenanlage, Wasserhäuser
<b>HINWEISE</b>	
A	Das gesamte Plangebiet ist Bestandteil des Bodendenkmals „Altstadt“, die nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung bezieht sich dabei auf das ehemalige Pommersche Herzogsschloss als Teil des Bodendenkmals. Für Bodengriffe im Bereich des Bodendenkmals besteht ein Genehmigungsverbot gem. § 7 DSchG M-V. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
B	Ein Genehmigungsverbot gem. § 7 DSchG M-V besteht ebenfalls für Maßnahmen an den nachrichtlich dargestellten Baudenkmälern (Franzstraße 5, Haltenstraße 1).
B	Zur Berücksichtigung der architekturrechtlichen Vorschriften des BNatSchG sind bei der Planrückführung folgende Maßgaben zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> <li>Vor Abbruch von Gebäuden ist eine Bestandsaufnahme des Fiedermasbestandes und des Brutvogelbestandes vorzunehmen, zu dokumentieren und bei der unteren Naturschutzbehörde darüber, bei Nachweis von Fiedermasquartieren oder Brutvogelvorkommen dürfen Bau- und Abbrucharbeiten an den betroffenen Gebäuden erst nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.</li> <li>Brutvogelnistkästen, Rudgen von Bäumen und Sträuchern sind gem. § 39 (5) BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. einjährig gebäudebrüche sind in dieser Zeileinrichtung erforderlich gegenüber der Naturschutzbehörde einen Nachweis eines Fachgutachten darüber, dass sich in den Gebäuden und Gehözen keine Nist- und Brutplätze befinden.</li> </ol>
C	Die DIN 4109 ist im Baumst des Amtes Am Peenestrom in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 einsehbar (vgl. Tf. 4.3).

### TEIL B: TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
  - Besondere Wohngebiete (WB 1-3) § 4a BauNVO
    - Zulässig sind nur Wohnungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Geschäfts- und Büroräume, Gebäude und Räume für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe. (§ 1 (5) BauNVO)
    - Die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen gem. § 4a (3) BauNVO sind nicht zulässig. (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)
  - Mischgebiete (MI 1-4) § 6 BauNVO
    - Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, soweit das angebotene Sortiment auf den Bedarf des Sportboot- und Angeltourismus beschränkt ist und es sich in der Sortimentsüberschneidung mit Textilien/Schuhen durch eine erkennbare Zielgruppenausrichtung deutlich von Konfektionsware des allgemeinen Bedarfs abhebt. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden bis zu einer Verkaufsfläche von je 70 m² für folgende zentralrelevante Sortimente, die nicht dem mehrverpackungsrelevanten Bedarf zuzurechnen sind: Wohnaccessoires, Unterhaltungselektronik, Weiße Waren/Haushaltsgeräte, Hausatut, Glas-/Porzellan/Keramik, Spielwaren, Papier/Schreibwaren/Büroartikel, Sportartikel, Heimtextilien, Zoobedarf. (§ 1 (5), (9) BauNVO)
    - Ferienwohnungen sind nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig. (§ 1 (7) BauNVO)
    - Ebenerdiges Stellplätze sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. (§ 12 (6) BauNVO)
    - Gartenbetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten sind nicht zulässig. (§ 1 (5), (6) Nr. 1 BauNVO)
- Sondergebiete Hotel (SOH 1)** § 11 (2) BauNVO
 Das Sondergebiet Hotel dient der Unterbringung eines Hotels sowie ergänzender touristischer Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.
  - Zulässig sind
    - ein hotelmäßig organisierter Beherbergungsbetrieb mit bis zu 160 Betten
    - Räume für Schank- und Speisewirtschaften
    - Konferenz-, Tagungs- und Geschäftsräume
    - Räume und Einrichtungen für die Freizeitgestaltung sowie für sportliche und gesundheitliche Zwecke
    - Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
- Sondergebiete Gastronomie, maritime Dienstleistungen, Ferienwohnungen (SOGMF 2, 3)** § 11 (2) BauNVO
 Das Sondergebiet Gastronomie, maritime Dienstleistungen, Ferienwohnungen dienen dem Fremdenverkehr und der Freizeitgestaltung.
  - Zulässig sind
    - Ferienapartments oberhalb des ersten Vollgeschosses mit max. 44 Betten je Baugrundstück
    - Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Außenterrassen
    - Ladengebundene Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe
    - Läden, deren Sortiment auf den Bedarf des Sportboot- und Angeltourismus beschränkt ist und das sich in der Sortimentsüberschneidung mit Textilien/Schuhen durch eine erkennbare Zielgruppenausrichtung deutlich von Konfektionsware des allgemeinen Bedarfs abhebt.
- Sondergebiet Freizeit (SO/F 4)** § 11 (2) BauNVO
 Das Sondergebiet Freizeit dient für Zwecke der Freizeitgestaltung der Unterhaltung, dem Spiel, Sport und sonstigen Vergnügen - insbesondere von Familien - sowie der Gästebeherbergung.
  - Zulässig ist eine Halle mit
    - Anlagen und Einrichtungen für Spiel, Freizeitsport,
    - Schank- und Speisewirtschaft
    - Räumen für Büro- und Verwaltungszwecke,
    - Ferienapartments mit insgesamt max. 20 Betten (beachte Nr. 4.2)
    - sowie ebenerdiges Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
- Sondergebiet Reparaturwerft, Marina (SO/M 5)** § 11 (2) BauNVO
 Das Sondergebiet Reparaturwerft, Marina dient der Unterbringung einer Reparaturwerft sowie der landseitigen Betriebs- und Serviceeinrichtungen eines angrenzenden Sportbootheimes.
  - Zulässig sind
    - Gebäude und Anlagen für den Werftbetrieb
    - Räume für Büro-, Verwaltungs- und Schulungszwecke
    - Gebäude und Anlagen für die Lagerung von Sport- und Freizeitbooten
    - Schank- und Speisewirtschaften
    - Gebäude für den Hafenmeister und sanitäre Einrichtungen
    - Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment Bootszubehör, Sicherheitsausrüstungen, Schiffs-elektronik/Ausgangsbekleidung/Bootschuh
    - Ebenerdiges Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf
- Höhe baulicher Anlagen / Höhenbegrenzung**
 Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist das Höhenniveau der zugeordneten Verkehrsfläche im Anschlusspunkt an das jeweilige Baugrundstück. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 In den Baugebieten SOH 1, SO/F 4 und SO/M 5 kann für unterordneter Teile der baulichen Anlagen (z. B. Antennen, Lüftungsanlagen) eine aus technischen Gründen erforderliche Überschreitung der in Teil A festgesetzten Höhe baulicher Anlagen um max. 1 m als Ausnahme zugelassen werden. (§ 16 (6), 18 BauNVO)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Für das Baugelände SO/M 5 gilt im südlichen (dreieckigen) Baufenster eine abweichende Bauweise. Ein Gebäude darf hier mit der südwestlichen und mit der südöstlichen Gebäudeabschlusswand ohne eigene Abstandsfläche an die Grundstücksgrenzen angebaut werden, wenn die Außenwandkonstruktionen östlich und westlich der Gebäude mit der DIN 4102 ausgeführt sind. Die Abstandsflächen der LBO M-V bleiben darüber hinaus unberührt. (§ 22 (4) BauNVO, § 86 (6) LBO M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB)
- Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports)** i.S.v. § 12 BauNVO sind in den Baugebieten MI 4 und SO 1-4 außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) unzulässig. (§ 12 (6), 23 (5) BauNVO)
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 3.1 Die Grünflächen, Vereinsgelände Wassersport dienen dem vereinsgebundenen Wassersport, dem Abstellen von Booten und Trailern sowie für Zwecke der Erholung. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist jeweils ein Vereinsheim zulässig. (i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 3.2 Die Grünfläche/Festplatz/Veranstaltungen dient der dauerhaften Präsentation archaischer Befunde des ehemaligen Pommerschen Schlosses sowie der Durchführung von Stadtfesten, Jahrmärkten und anderen kommunal verantworteter öffentlicher Veranstaltungen an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden. Unter Beachtung des Rücksichtnahmepflichtes gegenüber den angrenzenden baulichen Nutzungen (SO 1, WB 3) und der Anforderungen der TA Lärm können weitere Veranstaltungen als Ausnahme zugelassen werden. (i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Überdachungen oder pavillonartiger Gebäude für archaische Präsentations- und Ausstellungszwecke zulässig. (i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Immissionsschutz** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 4.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Baugelände SO/M 5 sind Arbeiten zur Metallbearbeitung im Freien nur bis zur Errichtung einer Reparaturhalle zulässig. Montagearbeiten an Metallkonstruktionen bleiben hiervon unberührt. Bei der Ausführung der Umfassungsbauwerke von Gebäuden innerhalb dieser Fläche ist durch bauliche Vorkehrungen zu gewährleisten, dass ein bewertetes Schalldämmmaß von R<sub>w</sub> > 25 dB realisiert wird. Gebäudeöffnungen (Tore) dürfen hier nur in den nordöstlichen bzw. nordwestlichen Gebäudeseiten vorgesehen werden; Abweichungen hiervon sind zulässig für Gebäudeöffnungen zu Räumen für Büro-, Verwaltungs- und Schulungszwecke. (i.V.m. § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 4.2 Bis zur Errichtung einer Reparaturhalle und bis zu der Aufgabe von Arbeiten zur Metallbearbeitung im Freien - jeweils entsprechend Nr. 4.1 - sind die gem. Nr. 1.5 vorgesehenen Ferienapartments im Baugelände SO/F 4 unzulässig. (i.V.m. § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 4.3 In den Baugebieten SO/GMF 2, MI 4 und SO/F 4 ist durch bauliche Vorkehrungen an den Außenbauteilen von Gebäuden zu sichern, dass unter Berücksichtigung des Lärmpegelbereiches III (maßgeblicher Außenlärmpegel La = 61 dB(A) bzw. 65 dB(A)) das resultierende Luftschalldämmmaß gem. DIN 4109, Tab. 8 bis 10, mindestens eingehalten wird. Für Überdachungen im Lärmpegelbereich III sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Außenwände (Balkone, Loggien, Terrassen) sind nur an den von maßgeblichen Lärmquellen (hier: Betrieb der Schiffwerft Horn GmbH bzw. Verkehr der Peenemünder Straße) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) gemindert werden. Ausnahmen von Satz 1 bis 3 können zugelassen werden, soweit aufgrund vorhandener Gegebenheiten (Veränderung der Immissionssituation) ein maßgeblicher Außenlärmpegel unterhalb des Lärmpegelbereiches III nachgewiesen wird.
- Der gem. Teil A zwischen den Baugebieten WB 1 und SO/F 4 zugelassene Pkw-Stellplätze sind mit Asphalt und mit ungelastetem Betonpflaster zu befestigen. Entlang der Südwestseite der Stellplätze ist eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 3,5 m über Gelände zu errichten. Entlang der Südostseite ist eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 2,0 m über Gelände zu errichten. Als Ausnahme kann der Stellplatz ohne die Lärmschutzwand nach Satz 2 und 3 errichtet werden, wenn eine Benutzung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr wirksam ausgeschlossen ist.
- Für den öffentlichen Parkplatz südlich der Baugebiete MI 2, MI 3 ist durch verkehrsunorganisatorische Maßnahmen ein Betrieb im Nachtzeitraum (22:00 - 6:00 Uhr) auszuschließen.
- Anpflanzangebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 5.1 An den festgesetzten Einzelstandorten zum Anpflanzen von Bäumen sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18915 heimische Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgängen an- und standortgerecht zu ersetzen. Dabei sind als Mindestpflanzqualität 3x verpflanzte Hochstämmle mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu verwenden.
 5.2 Auf der mit Anpflanzangebot festgesetzten Fläche nordöstlich des Baugeländes WB 1 sind die Lärmschutzwände südwest- bzw. südostseitig durchgängig mit selbstklimmenden Kletterpflanzen zu begrünen (z.B. Efeu oder Wilder Wein). Südwestlich der Stellplatzfläche ist eine zweireihige Laubbäumezone standortgerechter, heimischer Laubbäume anzulegen (z.B. Hain- oder Weißbuche/Carpinus betulus, Rotbuche/Fagus sylvatica) und dauerhaft zu erhalten. Für bauliche Anlagen wird ein Standsicherheitsnachweis gegenüber BHW und Seegangbelastungen empfohlen. \*) - entspricht ca. 2,20 m HN entsprechend den Höhenmarken der Kartengrundlage
- Nachrichtliche Übersnahmen** (§ 9 (6) BauGB)
 7.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist insgesamt Bestandteil des Bodendenkmals 'Schlossinsel'. Auf dem jeweiligen Baugrundstück ist eine fachgerechte Prospektion und Dokumentation des Bodendenkmals unter Beteiligung des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege durchzuführen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs. Rechtzeitig vor Beginn jeglicher Erdarbeiten oder Baustätigkeiten sind die vorgesehenen Baumaßnahmen einschließlich der in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege abzustimmen. (§ 6 (5), 7 (5) DSchG M-V)
- Das Plangebiet grenzt an die Bundeswasserstraßen Peenestrom und Spitzhöfener Bucht. Anlagen an den Ufern der Bundeswasserstraßen bedürfen einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung.
 In den ortsfesten Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verkehrsbehinderungen mit Schiffahrtschancen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffahrt durch die Schiffahrtschancen, Spiegelungen oder anderes ireföhren oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtschancen ist unzulässig. (§ 31, 34 WaStRG)

### VERFAHRENSVERMERKE

- (aufgestellt als B-Plan der Innenentwicklung im Verfahren nach § 13a BauGB)
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.06.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am 25.10.2013 erfolgt.
  - Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 27.05.2013 bis zum 27.06.2013 während der Dien- und Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ am 15.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht freigestrichelte abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
  - Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.10.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.10.2013, von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.10.2013 gebilligt.
- Wolgast, 25.10.2013
- Stadtsiegel Wolgast
- Wiegler  
Bürgermeister
- Anklam, 22.10.2013
- Stadtsiegel Anklam
- Wiegler  
KV-Amt
- Wolgast, 25.10.2013
- Stadtsiegel Wolgast
- Wiegler  
Bürgermeister
- Wolgast, 14.11.2013
- Stadtsiegel Wolgast
- Wiegler  
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wolgast  
Landkreis Vorpommern-Greifswald

über den Bebauungsplan Nr. 11  
für das Gebiet "Nördliche Schlossinsel"  
in Wolgast, auf der Schlossinsel nördlich der Peenemünder Straße (B 111)

SATZUNG  
Übersichtsanlage

Bearbeitungsstand: 20.09.2013

© GeoBasisat (Karten und Luftbilder)  
Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAWM)

Wolgast, 25.10.2013

Stadtsiegel Wolgast

Wiegler  
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn  
Architekt für Stadtplanung, AKM 872-921-0  
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59